

Anpassungen der allgemeinen Mietbedingungen als Folge des AVV

VAP Forum Güterwagen
Werner Handelsmann, WASCOSA AG
Zürich, 13. November 2008



Anpassungen der allgemeinen Mietbedingungen als Folge des AVV

Seit 01.07.2006 sind der Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) sowie die neuen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D zum COTIF 1999) in Kraft.

Diese haben bekanntlich die Einstellverträge der Einsteller bei den UIC-Bahnen abgelöst.

Was hatten wir vorher?

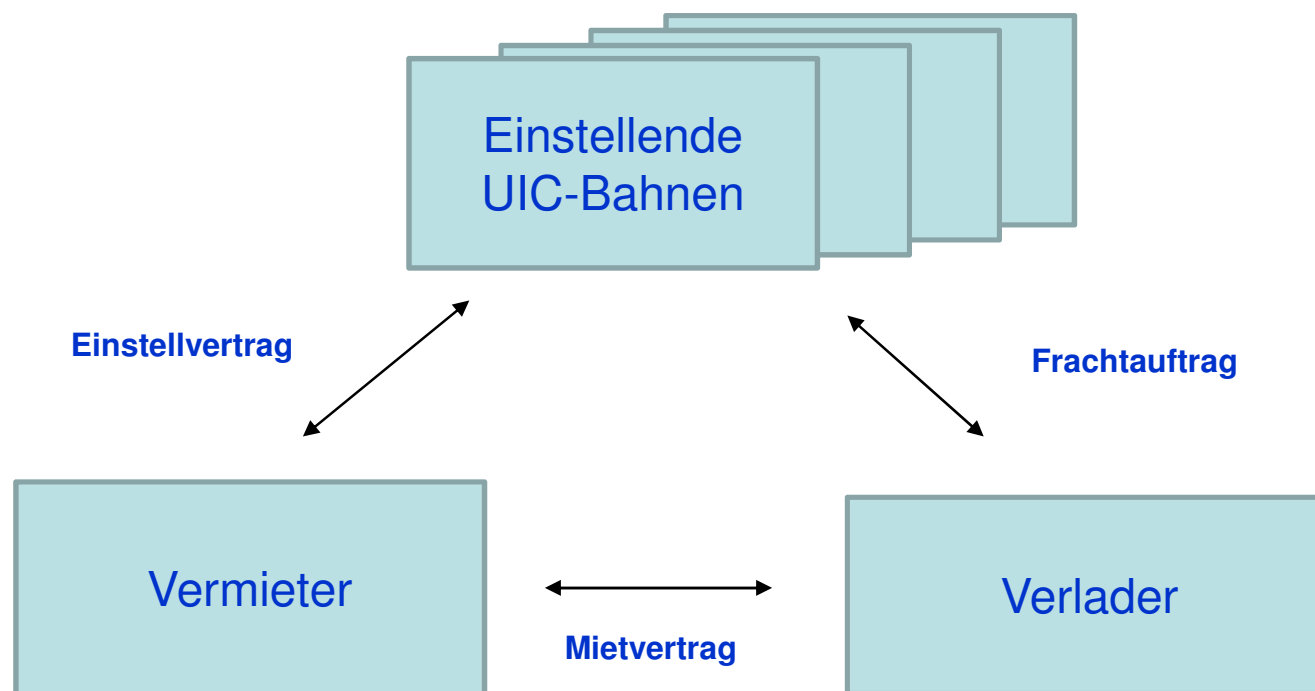


... das Paradies!

... das Paradies!

Durch Entrichtung der „Haftungspauschale“, gem. Anlage A, Seite 22 von UIC-Merkblatt 433, an die einstellende Staatsbahn war die Verantwortung bei derselben! Die Staatsbahn war mit der Einstellung der Wagen gleichsam verantwortlich für die technische Zulassung, für den Unterhalt und die Instandhaltung. Auch die Unterwegsreparaturen und die Ersatzteilversorgung waren durch die Einstellung bei einer UIC-Bahn sichergestellt.

Vertragsverhältnisse vor AVV



Vertragsverhältnisse vor AVV

Es gab je eine bilaterale vertragliche Vereinbarung seitens des Vermieters in Form eines Einstellvertrages mit der Bahn hinsichtlich der **Einstellung** des Wagens.

Zweitens bestand ein Mietvertrag mit dem Verlader, in welchem sämtliche Aspekte bezüglich der **Vermietung bzw. der Verwendung** des Wagens **geregelt waren**.

Schliesslich hatte der Verlader mittels **Frachtaufträgen** Vereinbarungen mit der befördernden Bahn

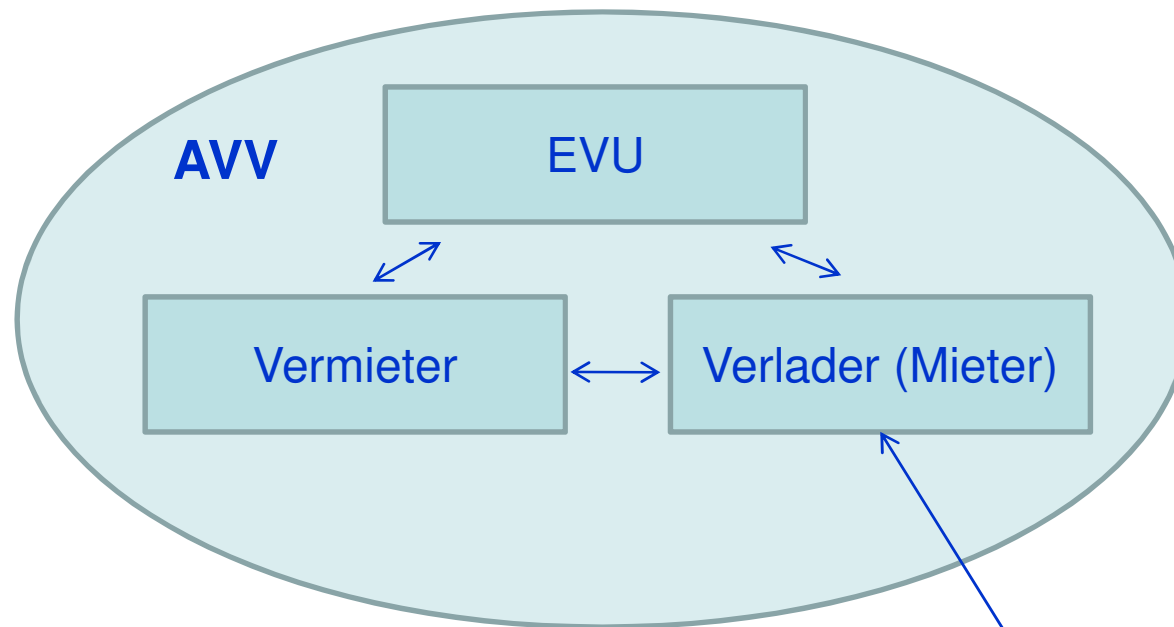
Was haben wir heute?

... 88 Seiten AVV



Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass die Haftungspauschale durch den AVV entfallen ist. Zudem ist im AVV die Halterseitig begrüßte Verschuldenshaftung zementiert.

Allg. Verwendungsvertrag AVV



Der Mieter nimmt gemäss AVV als Verfügungsberechtigter eine eigene Rolle wahr.

Allg. Verwendungsvertrag AVV

Entstanden ist ein Dreiecksverhältnis, in welchem neu die **Verwendung** des Güterwagens festgelegt worden ist.

Vorgaben einer Staatsbahn wurden ersetzt durch individuelle Vereinbarungen, individuelle Zulassungen, Wartungspläne usw.

Es gibt Abstimmungsbedarf zwischen den Akteuren; der Verlader (Mieter) der Wagen beauftragt die EVU's, welche ihrerseits gegenüber dem Halter (Vermieter) zur Erfüllung bestimmter Leistungen verpflichtet sind, z.B. die Meldung der Laufleistung oder die Einbringung von Schadprotokollen. Da der Verlader diese EVU's beauftragt, ist der Halter aus praktischen Gründen auf den Verlader angewiesen.

EVU: Kontrollen und Unterwegsreparaturen
Mieter: Verfügungsrecht und Empfänger der Meldungen
Halter: Instandhaltung und Empfänger der Meldungen

Daraus ergeben sich die Kommunikations- und Haftungsprobleme im Dreieck.

Wie gehen wir damit um?

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe steht seit Inkrafttreten der CUV einem Vermieter, der Halter von Wagen im Sinne von CUV und AVV ist, auch hinsichtlich bereits vor dem 1. Juli 2006 vermieteter Wagen das Recht zu, deren Verwendung unter CUV und AVV gegenüber dem Mieter im Sinne der nachstehenden Muster-Bestimmung zu beschränken.

Empfehlung einer in die Mietbedingungen aufzunehmenden Regelung:

Verwendung des Wagens durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

- (1) Der Vermieter ist dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten und ist Halter des Wagens im Sinne des AVV.
- (2) Sollte der Mieter die Beförderung des gemieteten Wagens durch ein EVU durchführen lassen, das dem AVV nicht beigetreten ist, so hat der Mieter dem Vermieter den diesem hieraus gegebenenfalls entstehenden wirtschaftlichen Nachteil auszugleichen und den Vermieter so zu stellen, als ob die Beförderung durch ein EVU erfolgt wäre, das dem AVV beigetreten ist.
- (3) Der Mieter tritt in den folgenden Fällen gegenüber dem verwendenden EVU als Verfügungsberechtigter des Halters im Sinne des AVV auf:
 - a) Disposition/Verfügung bei der Verwendung des Wagens für Lastläufe und Leerläufe;

- (4) Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters mit dem verwendenden EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren.
- (5) Der Mieter steht gegenüber dem Vermieter für die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das verwendende EVU ein und stellt den Vermieter von jeglichen Nachteilen aus der Nichteinhaltung frei. Erforderlichenfalls trifft der Mieter mit dem verwendenden EVU ergänzende vertragliche Vereinbarungen, um die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das EVU sicherzustellen.
- (6) Der Mieter haftet dem Vermieter gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden EVU für Ansprüche des Halters auf Schadensersatz oder sonstige Zahlungen aus dem Verwendungsvertragsverhältnis, sofern das verwendende EVU diese innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit nicht ausgeglichen hat oder sich innerhalb von 12 Monaten nicht feststellen lässt, von welchem verwendenden EVU ein Schaden an dem Wagen zu verantworten ist.
- (7) Der Vermieter kann von dem Mieter jederzeit Auskunft darüber verlangen, von welchen EVU der Wagen verwendet worden ist. Er kann die Verwendung des Wagens durch bestimmte EVU untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe steht seit Inkrafttreten der CUV einem Vermieter, der Halter von Wagen im Sinne von CUV und AVV ist, auch hinsichtlich bereits vor dem 1. Juli 2006 vermieteter Wagen das Recht zu, deren Verwendung unter CUV und AVV gegenüber dem Mieter im Sinne der nachstehenden Muster-Bestimmung zu beschränken.

Empfehlung einer in die Mietbedingungen aufzunehmenden Regelung:

Verwendung des Wagens durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

(1) *Der Vermieter ist dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten und ist Halter des Wagens im Sinne des AVV.*

(2) *Sollte der Mieter die Beförderung des gemieteten Wagens durch ein EVU durchführen lassen, das dem AVV nicht beigetreten ist, so hat der Mieter dem Vermieter den diesem hieraus gegebenenfalls entstehenden wirtschaftlichen Nachteil auszugleichen und den Vermieter so zu stellen, als ob die Beförderung durch ein EVU erfolgt wäre, das dem AVV beigetreten ist.*

(3) *Der Mieter tritt in den folgenden Fällen gegenüber dem verwendenden EVU als Verfügungsberechtigter des Halters im Sinne des AVV auf:*

a) *Disposition/Verfügung bei der Verwendung des Wagens für Lastläufe und Leerläufe;*

(4) *Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters mit dem verwendenden EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren.*

(5) *Der Mieter steht gegenüber dem Vermieter für die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das verwendende EVU ein und stellt den Vermieter von jeglichen Nachteilen aus der Nichteinhaltung frei. Erforderlichenfalls trifft der Mieter mit dem verwendenden EVU ergänzende vertragliche Vereinbarungen, um die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das EVU sicherzustellen.*

(6) *Der Mieter haftet dem Vermieter gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden EVU für Ansprüche des Halters auf Schadensersatz oder sonstige Zahlungen aus dem Verwendungsvertragsverhältnis, sofern das verwendende EVU diese innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit nicht ausgeglichen hat oder sich innerhalb von 12 Monaten nicht feststellen lässt, von welchem verwendenden EVU ein Schaden an dem Wagen zu verantworten ist.*

(7) *Der Vermieter kann von dem Mieter jederzeit Auskunft darüber verlangen, von welchen EVU der Wagen verwendet worden ist. Er kann die Verwendung des Wagens durch bestimmte EVU untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.*

Wie gehen wir damit um?

Anfangs 2007 hat eine VAP Arbeitsgruppe in mehreren Besprechungen die wesentlichen Punkte erarbeitet, die es bei der Ueberarbeitung der Mietbedingungen von Rollmaterial zu beachten gilt.

Danach wurde auch im VPI Deutschland eine Arbeitsgruppe „Mietbedingungen“ gebildet, die eine Liste von 7 Punkten zur Anpassung der allgemeinen Mietbedingungen erarbeitete:.....

Was interessiert uns hiervon am meisten?

Empfehlung 2: Der Mieter erhält unter Umständen einen wirtschaftlichen Vorteil durch Nutzung des liberalisierten Marktes, muss jedoch dafür sorgen, dass dem Vermieter hierdurch keine Nachteile entstehen.

Empfehlung 6: Der Mieter hat die durch die freie Wahl des EVU eventuell entstehenden Schadensersatzansprüche gesamtschuldnerisch abzudecken.

Anmerkung: Die Arbeitsgruppe erarbeitete eine Reihe von Empfehlungen und deren Formulierungen, konnte sich jedoch nicht abschließend und vollumfänglich auf eine für alle Seiten akzeptable Fassung einigen. Details sind bilateral zu verhandeln.

Empfehlungen an die Verlader und Halter für die Praxis

1. Bezug nehmen auf aktuelle Regelwerke, nicht mehr auf solche, die ausser Kraft sind, wie z.B. das UIC Merkblatt 433.
2. Mieter stellt Einhaltung des AVV sicher bzw. stellt Halter so, als ob AVV gelte.
3. Mieter sollten Pflichten des EVU gegenüber dem Halter aus dem AVV in die Frachtvereinbarungen mit den EVU einbringen, damit das EVU gegenüber dem Halter alles rechtzeitig und ordnungsgemäß liefert, ansonsten ergibt sich eine Haftung für das EVU! Dies betrifft konkret Laufleistungs- und Schadmeldung. Dadurch kein Schaden bzw. Nachteile mehr für den Mieter!
4. Gesamtschuldnerische Haftung: Bedarf der Haftung des Vermieters, d.h. EVU und am Transport und Güterumschlag beteiligte Unternehmen.
 - Haftung bei Verlust oder Beschädigung
5. Forderung einer wesensgerechten Haftungsversicherung mit Mindeststrahmen (Bedingungen und Versicherungssummen) für Werkstätten.



An

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

